





#### **a) Anpassungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung**

Durch Artikel 1 erfolgt eine Anpassung des Rundfunkstaatsvertrags im Hinblick an die am 25. Mai 2018 geltende „Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG“ vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO).

In Artikel 2 werden im Hinblick auf das Inkrafttreten der DSGVO redaktionelle Anpassungen im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vorgenommen.

Die Anpassung des ZDF-Staatsvertrags an die Vorgaben des DSGVO wird in Artikel 3 umgesetzt.

Gleiches erfolgt in Artikel 4 im Deutschlandradio-Staatsvertrag.

#### **b) Betrauungsnorm für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Kooperationen)**

Durch Artikel 1 wird in den Rundfunkstaatsvertrag weiterhin eine Regelung eingefügt, die die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten künftig mit der Zusammenarbeit im nicht-kommerziellen Bereich betraut. Hierdurch sollen insbesondere kartellrechtliche Risiken, die sich aus einer gerade auch im Rahmen der aktuellen Reformdebatte politisch geforderten verstärkten Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio ergeben können, minimiert werden.

### **3. Überblick über den Staatsvertragsentwurf**

#### **a) Anpassungen an die EU-Datenschutzgrundverordnung**

##### **aa) Vorbemerkung**

Gegenstand der DSGVO ist die weitergehende europäische Harmonisierung im Datenschutzrecht. Die DSGVO gilt gemäß Art. 99 Abs. 2 DSGVO ab 25. Mai 2018 unmittelbar europaweit und löst die geltende EG-Datenschutzrichtlinie (RL 95/46/EG) ab.

Trotz ihres Charakters als Verordnung enthält die DSGVO eine Reihe obligatorischer Handlungsaufträge an die Mitgliedstaaten, die eine zwingende Ausgestaltung im nationalen Datenschutzrecht erforderlich machen, wie beispielsweise die Errichtung un-



abhängiger Aufsichtsbehörden. Darüber hinaus räumt die DSGVO dem nationalen Gesetzgeber insbesondere im öffentlichen Bereich im Rahmen sog. Öffnungsklauseln Regelungsspielräume ein. Diese lassen Raum für Konkretisierungen, Ergänzungen oder Abweichungen von den Bestimmungen der DSGVO im nationalen Datenschutzrecht. Dies sieht vor allem die Öffnungsklausel des Art. 85 DSGVO vor. Danach haben die Mitgliedstaaten „durch Rechtsvorschriften das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen Zwecken [...] in Einklang“ zu bringen. Der DSGVO liegt ein weiter Journalismus-Begriff zugrunde.

Den Landesgesetzgebern steht damit eine Frist bis zum 25. Mai 2018 zur Verfügung, um die rundfunkrechtlichen Staatsverträge an die Vorgaben des DSGVO anzupassen. Die mit dem 21. RÄStV vorgesehenen Änderungen in den rundfunkrechtlichen Staatsverträgen beschränken sich auf Anpassungen, deren Notwendigkeit sich durch die Verabschiedung der DSGVO ergeben. Von den in der DSGVO enthaltenen Regelungsermächtigungen konnte dabei umfangreich Gebrauch gemacht und vorhandene Spielräume genutzt werden, um den bereits nach der geltenden Rechtslage vorzunehmenden Abwägung der betroffenen Rechtsgüter und Interessen weiterhin Geltung zu verschaffen. Die vorhandenen Spielräume wurden daher genutzt, um diese bewährten Strukturen zu bewahren.

#### **bb) Einheitliches Medienprivileg für Datenverarbeitung im Rundfunk**

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze wird mit § 9c RStV ein zentrales Medienprivileg für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken im Rundfunk geschaffen, das die existierenden Medienprivilegien in den Rundfunk- und Mediengesetzen der Länder ersetzt. Vom Anwendungsbereich umfasst sind die öffentlich-rechtlichen und die privaten Rundfunkanstalten, unabhängig davon, ob sie bundesweit, landesweit, regional oder lokal ihre Inhalte verbreiten. Soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch Hilfs- oder Beteiligungsunternehmen durchgeführt wird, werden auch diese von der Privilegierung erfasst.

Bereits bislang fanden bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des Bundesdatenschutzgesetzes im Wesentlichen lediglich Grundsätze der Datensicherheit und des Datengeheimnisses



Anwendung. Diese Grundsätze sollen weitergelten und werden lediglich an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Diese wird daher in ihrem Anwendungsbereich entsprechend beschränkt. Mangels entsprechender Vorschriften in der DSGVO wird das Datengeheimnis in § 9c Abs. 1 Satz 1 nun ausdrücklich geregelt.

Auch die Regelungen der Artikel 82 und 83 DSGVO zum Schadensersatz bzw. Geldbußen werden dahingehend beschränkt, dass diese Normen nur Anwendung finden, für eine Verletzung des Datengeheimnisses sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 der DSGVO (Datensicherheit).

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen als zu journalistischen Zwecken findet die DSGVO uneingeschränkt Anwendung.

Die Absätze 2 und 3 enthaltend abschließend die Rechte der betroffenen Personen, wie bspw. Auskunftsrechte. Sie entsprechen weitestgehend der bisherigen Rechtslage.

### **cc) Einheitliches Medienprivileg für Datenverarbeitung in Telemedien**

§ 57 RStV, der bisher nur ein Medienprivileg für Telemedien der Presse enthielt, wird zu einem umfassenden Medienprivileg für die Telemedien des Rundfunks und der Presse ausgeweitet. Das Medienprivileg wird in materieller Hinsicht übereinstimmend mit § 9c Abs. 1 bis 3 RStV formuliert (siehe oben).

Kapitel VIII der DSGVO, welches insbesondere Vorgaben über ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsicht vorsieht, ist für Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht anwendbar, wenn diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Ausnahme ist im Hinblick auf Art. 85 Abs. 1 DSGVO erforderlich, um den Schutz personenbezogener Daten mit der Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 10 Abs. 1 Satz 2 EMRK, Art. 11 Abs. 1 Satz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Einklang zu bringen. Damit wird am funktionierenden System des Beschwerderechts nach der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates festgehalten. Für Telemedienanbieter die dem Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates nicht unterliegen, verbleibt es bei der Anwendung der Vorschriften des Kapitels VIII.



## **dd) Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht**

### **aaa) Rundfunk**

Im RStV soll keine Vereinheitlichung der Datenschutzaufsicht erfolgen. Vielmehr wird durch einen Verweis auf das Landesrecht die Beibehaltung unterschiedlicher Aufsichtsregime in den Ländern (sowohl für den privaten als auch für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk) ermöglicht. Diese Möglichkeit ergibt sich aus Art. 51 Abs. 1 DSGVO, wonach die Mitgliedsstaaten nicht nur eine, sondern mehrere Aufsichtsbehörden errichten dürfen.

Staatsvertragliche Aufsichtsregelungen sind aufgrund der Beteiligung aller Länder jedoch für das ZDF und das Deutschlandradio erforderlich. Diese sind in den Art. 3 und 4 des 21. RÄStV vorgesehen und ihrem Regelungsgehalt nach identisch.

Für das ZDF und das Deutschlandradio wird am Grundsatz der einheitlichen Aufsicht festgehalten. Ergebnis der durchgeführten Online-Konsultation war, dass bei einer „gespaltenen Aufsicht“ mit ständigen Abgrenzungsschwierigkeiten im grundrechtssensiblen Bereich der Rundfunkfreiheit zu rechnen wäre. Daher wurde von einer rechtlich möglichen Aufspaltung in einen betrieblichen Bereich unter staatlicher Aufsicht und einen journalistischen Bereich mit staatsferner Aufsicht abgesehen.

Für das ZDF und das Deutschlandradio wird mit dem/der „Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz“ eine echte Aufsichtsbehörde im Sinne der DSGVO geschaffen. Diese/r ist von einem bzw. einer möglichen internen Datenschutzbeauftragten zu unterscheiden. Die Schaffung einer eigenständigen Aufsichtsbehörde beim ZDF bzw. beim Deutschlandradio folgt aus der notwendigen Staatsferne des Rundfunks und auch aus der Notwendigkeit, journalistische Arbeitsvorgänge in den Rundfunkanstalten bei der Bewertung datenschutzrechtlicher Fragen einbeziehen zu können. Der/die „Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz“ wird vom Fernseh- bzw. Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrats für 4 Jahre ernannt. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der/die „Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz“ muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des/der „Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz“



kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF bzw. des Deutschlandradios und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Hierdurch sollen einerseits Interessenkonflikte vermieden werden und andererseits eine mittelbare Einflussnahme auf die Amtsführung ausgeschlossen werden.

Der/die „Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz“ ist in Ausübung seines/ihrer Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er/sie unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht sowie einer nur eingeschränkten Dienstaufsicht.

Der/die „Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz“ hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Art. 57 und 58 Abs. 1 bis 5 DSGVO. Unter seine/ihre Aufsicht fallen neben dem ZDF und dem Deutschlandradio auch Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 RStV, an denen das ZDF bzw. das Deutschlandradio unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist. Geldbußen können gegen das ZDF und das Deutschlandradio indes nicht verhängt werden.

### **bbb) Telemedien**

Für Rundfunkveranstalter wird nunmehr einheitlich festgelegt, dass die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim Rundfunk zuständigen Stellen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien überwachen. Die Aufsichtsregelungen zu Telemedien folgen damit den im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Aufsichtsstrukturen.

Für das ZDF und das Deutschlandradio bedeutet dies, dass der dortige „Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz“ auch für die Datenschutzaufsicht im Bereich der Telemedien zuständig ist.

An der bisher geltenden Regelung für Unternehmen der Presse wird festgehalten. Danach erfolgt hier keine Aufsicht, soweit die Unternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen.

### **ccc) Presse**



Die Regelung der Datenschutzaufsicht für die journalistische Datenverarbeitung im Rahmen gedruckter Presseangebote unterliegt weiterhin dem jeweiligen Landesrecht.

**b) Betrauungsnorm für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Kooperationen)**

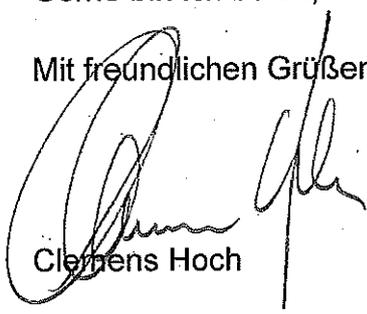
Die Landesrundfunkanstalten sind rundfunkrechtlich und gerade auch im Rahmen des von den Ländern angestoßenen Reformprozesses gehalten, zwecks Mitteleinsparung zu kooperieren. Das Kartellrecht setzt diesen Kooperationen jedoch Grenzen. Zur Minimierung dieser kartellrechtlichen Risiken soll mit dem 21. Rundfunkänderungsstaatsvertrag in § 11 RStV eine sog. Betrauung der Rundfunkanstalten mit Kooperationen im Auftragsbereich vorgenommen werden. Damit machen die Länder von der in Art. 106 Abs. 2 AEUV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, bestimmte Unternehmen von den Vorgaben des Wettbewerbsrechts zu befreien. Dies hat zur Folge, dass die Vorgaben des Europäischen Kartellrechts hinsichtlich dieser Kooperationen nur eingeschränkt gelten.

**4. Weiteres Verfahren**

Nach der Vorunterrichtung der Landesparlamente könnte die Unterzeichnung des Staatsvertrages durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erfolgen. Die Unterzeichnung des 21. RÄStV soll im Rahmen der Plenarsitzung des Bundesrates am 15. Dezember 2017 erfolgen. Der 21. RÄStV soll am 25. Mai 2018 in Kraft treten.

Gerne bin ich bereit, sofern dies gewünscht wird, den Entwurf näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

  
Cleopatra Hoch

**Einundzwanzigster Staatsvertrag**  
**zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge**  
**(Einundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**  
(Beschlussfassung der Konferenz der Regierungschefinnen  
und Regierungschefs der Länder am 20. Oktober 2017)

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## Artikel 1 Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 9b wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 9c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
  - b) Die Angabe zu § 47 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 (aufgehoben)“.
  - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg“.
2. In § 4 Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „UEFA-Cup“ durch die Wörter „Europa League“ ersetzt.
3. Nach § 9b wird folgender § 9c eingefügt:

„§ 9c Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassen Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken von der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) außer den Kapiteln I, VIII, X und XI nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24 und Art. 32 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Daten-

geheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und andere Rundfunkveranstalter sowie ihre Verbände und Vereinigungen können sich Verhaltenskodizes geben, die in einem transparenten Verfahren erlassen und veröffentlicht werden. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, so sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.

(3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann die betroffene Person Auskunft über die der Berichterstattung zu Grunde liegenden zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Rundfunksendungen mitwirken oder mitgewirkt haben, geschlossen werden kann,
2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann,
3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf

freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(4) Für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder private Rundfunkveranstalter sowie zu diesen gehörende Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wird die Aufsicht über die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch Landesrecht bestimmt. Regelungen des Rundfunkstaatsvertrags bleiben unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Teleshoppingkanäle."

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „arbeiten“ und das Wort „zusammenarbeiten“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags gemäß Absatz 1 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 11 a zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, (IT-) Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 16 a Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

#### „§ 24 Vertraulichkeit

Jenseits des Anwendungsbereichs der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Personengesellschaft sowie Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die den Landesmedienanstalten, ihren Organen, ihren Bediensteten oder von ihnen beauftragten Dritten im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben anvertraut oder sonst bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbart werden.“

6. § 47 wird aufgehoben.

7. § 49 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 23 bis 28 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Satz 1 Nr. 23 bis 28 und“ gestrichen.

8. § 57 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 57 Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken, Medienprivileg

(1) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio, private Rundfunkveranstalter oder Unternehmen und Hilfsunternehmen der Presse als Anbieter von Telemedien personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ist es den hiermit befassten Personen untersagt, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten (Datengeheimnis). Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort. Im Übrigen finden für die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken außer den Kapiteln I, VIII, X und XI der Verordnung (EU) 2016/679 nur die Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, Art. 24, und Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 Anwendung. Art. 82 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten mit der Maßgabe, dass nur für eine Verletzung des Datengeheimnisses gemäß der Sätze 1 bis 3 sowie für unzureichende Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 gehaftet wird. Kapitel VIII der Verordnung (EU) 2016/679 findet keine Anwendung soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die zu den in Satz 1 genannten Stellen gehörenden Hilfs- und Beteiligungsunternehmen. Den betroffenen Personen stehen nur die in den Absätzen 2 und 3 genannten Rechte zu.

(2) Werden personenbezogene Daten von einem Anbieter von Telemedien zu journalistischen Zwecken gespeichert, verändert, übermittelt, gesperrt oder gelöscht und wird die betroffene Person dadurch in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt, kann sie Auskunft über die zugrunde liegenden, zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann nach Abwägung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten verweigert werden, soweit

1. aus den Daten auf Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung mitgewirkt haben, geschlossen werden kann, oder

2. aus den Daten auf die Person des Einsenders oder des Gewährsträgers von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann oder

3. durch die Mitteilung der recherchierten oder sonst erlangten Daten die journalistische Aufgabe des Anbieters durch Ausforschung des Informationsbestandes beeinträchtigt würde.

Die betroffene Person kann die unverzügliche Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten im Datensatz oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen. Die weitere Speicherung der personenbezogenen Daten ist rechtmäßig, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Angebote von Unternehmen Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse, soweit diese der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.

(3) Führt die journalistische Verarbeitung personenbezogener Daten zur Verbreitung von Gegendarstellungen der betroffenen Person oder zu Verpflichtungserklärungen, Beschlüssen oder Urteilen über die Unterlassung der Verbreitung oder über den Widerruf des Inhalts der Daten, sind diese Gegendarstellungen, Verpflichtungserklärungen und Widerrufe zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst sowie bei einer Übermittlung der Daten gemeinsam mit diesen zu übermitteln.“

9. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden überwachen für ihren Bereich die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen und des § 57. Die für den Datenschutz im journalistischen Bereich beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk und bei den privaten Rundfunkveranstaltern zuständigen Stellen überwachen für ihren Bereich auch die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote bei Telemedien. Eine Aufsicht erfolgt, soweit Unternehmen, Hilfs- und Beteiligungsunternehmen der Presse nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates unterliegen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Bestimmungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt und die Wörter „oder der Datenschutzbestimmungen des Telemediengesetzes“ gestrichen.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages**

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 11 wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Verwendung“ durch das Wort „Verarbeitung“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden die Wörter „Erhebung,“ und „und Nutzung“ gestrichen und die Wörter „für die Datenverarbeitung im Auftrag anwendbaren Bestimmungen“ durch die Wörter „zur Auftragsverarbeitung geltenden Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „des Bundesdatenschutzgesetzes“ durch die Wörter „der Verordnung (EU) 2016/679“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „darf“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt und das Wort „übermitteln“ gestrichen.

e) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und die Wörter „erheben, verarbeiten oder nutzen“ gestrichen sowie die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

- f) In Absatz 4 Satz 5 Nummer 1 werden die Wörter „beim Betroffenen“ durch die Wörter „bei der betroffenen Person“ ersetzt.
- g) In Absatz 4 Satz 5 Nummer 3 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt und die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- h) In Absatz 4 Satz 6 werden die Wörter „Erhebung,“ und „oder Nutzung“ gestrichen.
- i) In Absatz 4 Satz 9 wird das Wort „Betroffener“ durch die Wörter „betroffener Personen“ ersetzt.
- j) In Absatz 5 wird das Wort „darf“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt und die Wörter „erheben, verarbeiten und nutzen“ gestrichen sowie die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.
- k) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „erheben,“ und „oder nutzen“ gestrichen.
- l) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „benötigt werden“ gestrichen und nach dem Wort „mehr“ die Wörter „zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sind“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des ZDF-Staatsvertrages**

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 3. Dezember 2015, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten“
  - b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten“
  - c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten“

2. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz  
und des Datenschutzbeauftragten

(1) Das ZDF ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. <sup>3</sup>Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb des ZDF und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Fernsehrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Fernsehrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

3. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Fernsehrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan des ZDF auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.“

4. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit des ZDF und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber dem ZDF keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstan-

dung des Rundfunkbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen des ZDF den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot des ZDF ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch das ZDF oder seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages**

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Zwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 8. und 16. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz und des Datenschutzbeauftragten“

b) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten“

c) Die Angabe zu § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten“

2. Nach § 9 Absatz 4 Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Im Hörfunk muss die Gegendarstellung innerhalb des gleichen Programms und der gleichen Programmsparte wie die beanstandete Tatsachenbehauptung sowie zur gleichen Tageszeit oder, wenn dies nicht möglich ist, zu einer Sendezeit verbreitet werden, die der Zeit der beanstandeten Sendung gleichwertig ist.“

3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 16 Ernennung des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz  
und des Datenschutzbeauftragten

(1) Die Körperschaft ernennt einen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Art. 51 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) ist. Die Ernennung erfolgt durch den Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates für die Dauer von vier Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig. Der Rundfunkbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der Körperschaft und ihrer Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies geschieht durch Beschluss des Hörfunkrates auf Vorschlag des Verwaltungsrates; der Rundfunkbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, beschließt der Hörfunkrat mit Zustimmung des Verwaltungsrates in einer Satzung.

(4) Der Datenschutzbeauftragte gemäß Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 wird vom Intendanten mit Zustimmung des Verwaltungsrates benannt.“

4. § 17 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 17 Unabhängigkeit des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates untersteht er nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Dienststelle des Rundfunkbeauftragten wird bei der Geschäftsstelle von Hörfunkrat und Verwaltungsrat eingerichtet. Dem Rundfunkbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Befugnisse notwendige Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Körperschaft auszuweisen und dem Rundfunkbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt der Rundfunkbeauftragte nur insoweit, als seine Unabhängigkeit bei der Ausübung seines Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der Rundfunkbeauftragte ist in der Wahl seiner Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.“

5. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 18 Aufgaben und Befugnisse des Rundfunkbeauftragten

(1) Der Rundfunkbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, des Rundfunkstaatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679 und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der Körperschaft und ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Abs. 3 Satz 1 RStV. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend der Artikel 57 und 58 Absatz 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber der Körperschaft keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgese-

hen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der Körperschaft den schriftlichen Bericht im Sinne des Art. 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der Körperschaft ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die Körperschaft oder ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekanntgewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.“

## **Artikel 5**

### **Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 4 geänderten Staatsverträge sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 25. Mai 2018 in Kraft. Sind bis zum 24. Mai 2018 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages, des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages und des Deutschlandradio-Staatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 4 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

....., den ..... 2017 .....

Für den Freistaat Bayern:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Berlin:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Brandenburg:

....., den ..... 2017 .....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

....., den ..... 2017 .....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Hessen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Niedersachsen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

....., den ..... 2017 .....

Für das Saarland:

....., den ..... 2017 .....

Für den Freistaat Sachsen:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

....., den ..... 2017 .....

Für das Land Schleswig-Holstein:

....., den ..... 2017 .....

Für den Freistaat Thüringen:

....., den ..... 2017 .....